

Anlage 2

BENUTZUNGSORDNUNG

für den

Verkehrslandeplatz Dahlemer Binz

Teil I

Beschreibung des Flugplatzes

1. Bezeichnung: Verkehrslandeplatz Dahlemer Binz
(nachfolgend Flugplatz genannt)
2. Umfang der Zulassung: Benutzung durch Flugzeuge und Drehflügler bis zu 5.700 kg Fluggewicht (MPW), Luftsportgeräte (dreiachsgesteuert), Motorsegler und Segelflüge bei Durchführung des Winden- und Luftfahrzeug-Schleppstarts, Heißluftballonaufstiege und Fallschirmspringen
3. Betriebszeiten Ortszeit (MEZ / MESZ)
 - 3.1 Sommer (1. April – 31. Oktober)
 - 09:00 – 20:30 (max. SS)
 - auf Anfrage (O/R):
07:00 – 09:00 ; 20:30 - SS +30
 - NVFR, PPR SS – 20:00
 - 3.2 Winter (1. November – 31. März)
 - grundsätzlich PPR
 - 09:00 – SS
 - auf Anfrage (O/R):
07:00 – 09:00; SS-SS + 30
 - NVFR, PPR SS- 20:00
 - 3.3 An Sonn- und Feiertagen sind Platzrundenflüge für alle motorangetriebenen Luftfahrzeuge ganztägig untersagt. An Samstagen gilt diese Untersagung ab 13.00 Uhr.
 - 3.4 **Reduzierte Feuerlösch- und Rettungsbereitschaft:**
Für den Winter und außerhalb der Hauptbetriebszeiten ist die Feuerlösch- und Rettungsbereitschaft nach der Richtlinie (NfL I 72/83 und NfL I 199/83) reduziert.

Hauptbetriebszeiten sind:

- Montag – Donnerstag: 09:00 – 16:00 Uhr
- Freitag, Samstag, Sonntag sowie Feiertage: ganztags
- Nachtflug

Außerhalb der Hauptbetriebszeiten, sowie im Winter, erfolgt volle Feuerlösch- und Rettungsbereitschaft nur auf Anfrage.

4. Halter:

- a) Name u. Anschrift: Flugplatz-Gesellschaft Dahlemer Binz GmbH
Schmidtheim
Hauptstr. 23, Rathaus
53949 Dahlem
- b) Telefon/Fax: 0 24 47 / 95 55 0 – 02447 / 95 55 55
- c) Internet: www.dahlemer-binz.de
- d) Mail: geschaeftsleitung@dahlemer-binz.de

5. Flugleitung/Betriebsleitung:

- a) Postanschrift: Flugplatz Dahlemer Binz
53949 Dahlem
- b) Telefon/Fax: 0 24 47 / 83 93 – 0 24 47 / 82 99
- c) Mail: flugleitung@dahlemer-binz.de
- d) Funk: 122,375 MHZ
VDF: 122,375
- e) Auto-ATIS-System (siehe Teil II Nr. 5 sowie Anlage2)

6. Flugsicherung: Zuständige FS-Stelle Langen
Tel.: 069-78072500

7. Flugplatzbezugspunkt und Lage: 50° 24' 25'' N / 06° 31' 47'' E
Schmidtheim 1,5 km
Dahlem 4,0 km

8. Flugplatzhöhe über NN: 578 m (1896 Fuß)

9. Start- und Landebahnen:

- a) befestigte Piste
(Flugzeuge, Hubschrauber, Motorsegler, UL)
Ausrichtung: 064°/244° 06/24
Abmessungen: 1070 m x 30 m + 200 m (asphaltierte Sicherheitsfläche)
Belag: Asphalt

- b) Segelflugbetriebsfläche
 Landebahn: 1220 m x 60 m
 Windenschleppstrecke: 1280 m x 60 m
 Lfz-Schleppstrecke: 1070 m x 40 m
 Belag: Gras
10. Anzeigegeräte und Bodensignalanlagen: Windsack, Windmesser, Signalfläche, Luftdruckmesser (QNH) Taupunktmesser, Temperaturmesser, Wolkenhöhenmessgerät, Lautsprecheranlage, Funkpeilanlage (QDM), Sprungkreis für Fallschirmspringer, Pistenbefeuerung, Anflugbefeuerung Piste 24, Gelbe Warnblinkleuchten (Segelflugstart)
11. Optische Ortungs- und Anflughilfen: - Drehfeuer (ABN)
 - Gleitwinkelbefeuerung (PAPI)
 - Bahnrand- und Anflugbefeuerung (24)
 - Schwellen- und Endbefeuerung
12. Markierung Segelflugbetriebsfläche:
 schwarz / weiße Gummimatten (siehe 9 b)
13. Landebereich für Hubschrauber: befestigte Piste (siehe 9 a)
14. Abfertigungsvorfeld: Abstellplätze:
 vor dem Tower und entlang des Rollweges
15. Hallenraum: rd. 6.400 qm
16. Instandsetzungen: Flugzeugwerft Bonn-Hangelar
 Niederlassung Dahlemer Binz
 Tel.: 02241 - 924977
 Fax: 02241 - 924979
www.flugzeugwerft.com
17. Treibstoffsorten: - AVGAS 100 LL
 - Jet A 1
 - MOGAS
18. Ölsorten: Esso – Aviation Oil 100, 20 W-50
19. Grenzübergangsstelle: Innerhalb der Schengenstaaten
20. Luftfahrtunternehmen: -
21. Hotel / Restaurant: am Platz
 Tel.: 0 24 47 - 91 72 22
 Fax: 0 24 47 - 91 72 24

Teil II

Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit

- a) Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Halter des Flugplatzes. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Flugplatzes bleiben unberührt.

Die sich an die Luftfahrzeughalter wendenden Vorschriften dieser Benutzungsordnung gelten entsprechend für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne deren Halter zu sein.

- b) Der Halter des Flugplatzes hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstigen vorhandenen Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

a) Befugnis

Die Benutzung des Flugplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung festgelegten Entgelte gestattet. Die Luftfahrzeughalter haben dem Halter des Flugplatzes auf dessen Verlangen das für die Gebührenberechnung maßgebende Gewicht der Luftfahrzeuge sowie deren Lärmschutzkategorie nachzuweisen.

b) Segelflugbetrieb

Die Benutzung des Flugplatzes mit Segelflugzeugen richtet sich nach näheren Weisungen des Halters des Flugplatzes, der die für den Segelflugbetrieb erforderlichen Flächen und Wege vorhält und festlegt (Anlage 1).

b1) Flugbetrieb mit Tragschrauber/Gyrocoptern

Der Flugbetrieb mit Tragschraubern/Gyrocoptern richtet sich nach den Regelungen der Anlage 1a).

c) Rollen und Schleppen

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Im Bereich der Vorfelder ist die Drehzahl der Triebwerke auf das zum Rollen unbedingt erforderliche Maß herabzusetzen; grundsätzlich ist im Schritt-Tempo zu rollen. In oder aus Hallen und Werkstätten darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Für das Bewegen von Luftfahrzeugen mit fremder Kraft, insbesondere das Schleppen von Luftfahrzeugen, sind die Weisungen des Flugplatzhalters zu beachten.

d) Abfertigungsvorfeld

Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung –z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen- ist nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters zulässig.

Abfertigungsplätze werden von dem Flugplatzhalter/Flugleitung zugewiesen. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge eingewiesen.

e) Statistik

Die Luftfahrzeugführer haben dem Flugplatzhalter auf dessen Verlangen u. a. die für die statistische Erhebung erforderlichen Angaben zu übermitteln (§ 70 LuftVG § 22 Abs. 1 Nr. 8 LuftVO)

f) Abstellen und Unterstellen

Bleibt ein Luftfahrzeug länger auf dem Flugplatz als sechs Stunden, so hat der Luftfahrzeughalter es auf einer Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterzustellen. Abstell- und Unterstellplätze werden vom Flugplatzhalter zugewiesen. Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter.

Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen können die Flugleitung oder die Beauftragten des Flugplatzhalters das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- und Unterstellplatz verlangen oder -wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt- selbst das Luftfahrzeug ohne Betätigung von Triebwerken durch geschultes Personal dorthin verbringen. Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die zivilrechtlichen Vorschriften über die Miete. Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flugzeughalter nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

g) Luftfahrzeughallen

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

- a) Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzes dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Halter benutzt werden.
- b) Die Hallentore dürfen von Stellplatzbesitzern und deren Beauftragte sowie nur von Personen betätigt werden, die der Flugplatzhalter hierzu ermächtigt hat.
- c) Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle gewaschen und abgesprüht werden. Das Gleiche gilt für Instandsetzungsarbeiten.
- d) Das Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeuge und ähnlichen Gegenständen ist nur mit Zustimmung des Flugplatzhalters zulässig.

h) Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter und Luftfahrzeugführer haben Geräusche durch die Triebwerke ihrer Luftfahrzeuge auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.

i) Wartungsarbeiten

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den vom Flugplatzhalter zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

j) Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzhalter es auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen

Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist.

Für Schäden haftet der Flugplatzhalter nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das Gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flugplatzhalter dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden trifft.

k) Doppel-/Formationsstarts

Doppel-/Formationsstarts von motorangetriebenen Luftfahrzeugen sind aus Sicherheitsgründen ausdrücklich nicht erlaubt.

3. Heißluftballon-Auftstiege

- a) Aufrüsten und Fahrten von bzw. mit Heißluftballonen vom Verkehrslandeplatz Dahlemer Binz sind nur erlaubt, wenn
 - a) kein Segelflugbetrieb stattfindet bzw. dieser unterbrochen wird
 - b) der Motorflugbetrieb nach den vorherrschenden meteorologischen Verhältnissen (Windrichtung/-stärke) nicht beeinträchtigt wird.
- b) Als Aufrüst- und Aufstiegsplatz dürfen nur die Betriebsflächen „Segelflug“ mit einem Mindestabstand von 100 m vom Rand der Motorflug-Start- und Landebahn, benutzt werden.
- c) Vor Aufnahme des Aufrüstvorganges ist das Vorhaben mit der Flugleitung abzustimmen und deren Einverständnis einzuholen. Der Fahrbetrieb darf nur in Anwesenheit eines Flugleiters durchgeführt werden.
- d) Der Fahrbetrieb darf nur am Tage nach Sichtflugregeln (VFR) und unter Sichtflugwetterbedingungen (VMC) durchgeführt werden.
- e) Während der Aufrüstzeit und den Startvorbereitungen müssen von sachkundigen Personen am Startplatz bereitgehalten werden:
 - 2 Feuerlöscher mit 12 kg Trockenlöschpulver
 - 1 Sanitätskasten DIN 14142
- f) Die Haltemannschaft muss entsprechend den Wetterverhältnissen ausreichend sein.

4. Fallschirmsprungbetrieb

Für den Fallschirmsprungbetrieb gelten die NfL II-37/00 und NfL II-71/01 vollinhaltlich und zwar:

Die Landezone (mindestens 30 m Radius) ist so festzulegen, dass ein Abstand der äußersten Begrenzung von mindestens 100 m zur befestigten Start- und Landebahn, zum Rollfeld und zum Vorfeld eingehalten wird.

Fallschirmsprungbetrieb ist nur nach vorheriger Abstimmung und Zustimmung der Flugleitung zulässig.

Der Betrieb von Luftfahrzeugen am Boden und das Anlassen von Triebwerken ist während des Fallschirmsprungvorganges zulässig, wenn ausschließlich Flächenfallschirme zum Einsatz kommen und sich die Luftfahrzeuge außerhalb des Umkreises von 100 m der Landezone befinden.

Die Landezonen mit dem entsprechenden Umfeld sind im Luftfahrthandbuch VFR (Flugplatzkarte) dargestellt.

Sprungbetrieb und sonstiger Flugbetrieb sind gleichzeitig gestattet, wenn

- a) der Sprungsektor einen Mindestabstand von 300 m zur festgelegten Platzrunde aufweist;
- b) der Sprungfallschirm spätestens in einer Höhe von 1500 ft GND vollständig geöffnet ist;
- c) der benötigte Luftraum und der Zielsektor frei von Luftfahrzeugen sind.

Steigflüge auf Absetzhöhe sind außerhalb der Platzrunde und frei von Ortschaften durchzuführen.

Vor dem Absetzen der Fallschirmspringer hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer des Absetzflugzeuges sich davon zu überzeugen, dass kein anderes Luftfahrzeug im durch die Fallschirmspringer zu benutzenden Luftraum zu erwarten ist und die Flugleitung über den unmittelbar bevorstehenden Absetzvorgang zu informieren.

5. Flugbetrieb unter Einsatz eines Auto-ATIS-Systems

Während betriebsarmer Zeiten am Flugplatz Dahlemer Binz ist der Einsatz eines Auto-ATIS-Systems zur Übermittlung von Fluginformationen für den an- bzw. abfliegenden Verkehr möglich.

Für die Inbetriebnahme des Auto-ATIS-Systems gelten die in der Anlage 2 zu dieser Benutzungsordnung aufgeführten Regelungen und Voraussetzungen.

6. Betreten und Befahren

a) Straßen und Plätze

Die von dem Halter des Flugplatzes eröffneten Straßen und Plätze sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können aus betrieblichen Gründen beschränkt und gesperrt werden.

Der Flugplatz darf nur durch die von dem Halter hierfür freigegebenen Ein- und Ausgänge betreten, befahren und verlassen werden.

b) Fahrzeugverkehr

Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, auf dem Flugplatz verwendet, so ist der Halter der Fahrzeuge für den betriebssicheren Zustand und die ordnungsgemäße Bedienung der Fahrzeuge verantwortlich.

Von Schadensersatzansprüchen aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Halter des Flugplatzes freizustellen.

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Verkehrslandeplatz entsprechende Anwendung.

Kraftfahrzeuge und Kleinfahrzeuge (z. B. Fahrräder) dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Die von dem Platzhalter erlassenen Weisungen sind zu beachten (Anlage 3).

c) Nicht allgemein zugängliche Anlagen

Anlagen innerhalb der eingefriedeten oder durch Verkehrsschilder gekennzeichneten Teile des Flugplatzes, die nicht allgemein zugänglich sind, dürfen von nicht berechtigten Personen nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- a) das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Flächen),
- b) das Vorfeld,
- c) die Luftfahrzeughallen

Die Beauftragten der Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörde sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie sollen den Flugplatzhalter hiervon vorher benachrichtigen. Die Rechte der Luftfahrtbehörden und des Deutschen Wetterdienstes bleiben unberührt.

Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flugplatzhalters besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

d) Benutzung Rollwege / Vorfelder

Personen, die das Rollfeld oder Vorfeld betreten *oder* befahren, bedürfen der Zustimmung der Flugleitung und haben deren Weisung zu befolgen.

e) Vorfelder

Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

f) Mitführen von Hunden

Hunde sind an der Leine zu führen.

7. Sonstige Betätigung

- a) Gewerbliche Betätigung
Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter zulässig. Entsprechendes gilt auch für Ton- und Bildaufnahmen sowie für Rundfunk- und Fernsehübertragungen.
- b) Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften
Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flugplatzhalters.
- c) Lagerung
Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters gelagert werden.

Frachten, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters gelagert werden.

8. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. (Anlage 4)

9. Fundsachen

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Verkehrslandeplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Platzhalter (Abfertigungsgebäude) abzugeben. Es gelten die Bestimmungen des BGB.

10. Verunreinigungen, Abwässer

- a) Verunreinigungen
Verunreinigungen des Flugplatzes *und der Hallen* sind zu vermeiden.

Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den Verursachern zu beseitigen; andernfalls kann der Flugplatzhalter die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.
- b) Abwässer
Soweit der Halter des Flugplatzes nicht anders bestimmt, darf in die Abwassereinläufe/Abwasserdolen *kein* Schmutzwasser eingeleitet werden. Zuwiderhandelnde haben den Flugplatzhalter von Ansprüchen Dritter freizustellen.

11. Einwilligung

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen sind jeweils vorher einzuholen.

12. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatz-Benutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzhalters verstößt, kann durch den Platzhalter von dem Flugplatz verwiesen werden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Schleiden.

Die Flugplatz-Benutzungsordnung mit 5 Anlagen tritt mit ihrer Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig verliert die Flugplatz-Benutzungsordnung vom 20.02.1987 ihre Gültigkeit.

Dahlem, den 31.03.2010

Flugplatz-Gesellschaft Dahlemer Binz GmbH

Gez. -Etten-
-Geschäftsführer-

In den geänderten Fassungen:

- 1. Änderung
Ziffer 3.3 mit Genehmigung Bezirksregierung Düsseldorf vom 19.07.2012
- 2. Änderung
Anlage 1 Ziffer 6 und Genehmigung Bezirksregierung Düsseldorf vom 18.12.2012

Flugplatz-Gesellschaft Dahlemer Binz GmbH

Gez. -Etten-
Geschäftsführer

Änderungen/Ergänzungen

- Teil II Nr. 8 -Anlage 4 Ziffer 8-
- Anhang 2 zu Anlage 5 „Feuerlöschhausrüstung“

Dahlem, den 03.06.2014

Flugplatz-Gesellschaft Dahlemer Binz GmbH

Gez. -Etten-
Geschäftsführer

Änderungen/Ergänzungen vom 03.06.2014 genehmigt durch Bezirksregierung Düsseldorf,
Dezernat 26 -Luftverkehr-

Düsseldorf, den 26.06 2014

Gez. -Rotter-

Gez. -Hebgen-

Änderungen/Ergänzungen

- Ziffer 3.3 – Platzrundenflüge
- Ziffer 2. b1 – Flugbetrieb mit Tragschraubern/Gyrocoptern
- Ziffer 2 Buchstabe k) – Doppel- und Formationsstarts
- Anlage 1 a) – Weisungen für den Flugbetrieb mit Tragschraubern/Gyrocoptern
- Anlage 1 Ziffer 8 – Segelflugstarts im Startvorgang/Endteil

Dahlem, den 03.07.2018
Flugplatz-Gesellschaft Dahlemer Binz GmbH


-Etten-
Geschäftsführer

Anlagen:

- 1) SBO
- 1a) Weisungen für den Flugbetrieb mit Tragschraubern/Gyrocoptern
- 2) Regelungen für Auto-ATIS-System
- 3) Weisungen für den Kraftfahrzeugverkehr
- 4) Sicherheitsbestimmungen
- 5) Ordnung für das Feuerlösch- und Rettungswesen

Änderungen/Ergänzungen vom 03.07.2018 genehmigt durch Bezirksregierung Düsseldorf,
Dezernat 26 -Luftverkehr-

Düsseldorf, den 20.07. 2018



(Rotter)





(Hebgen)

<p style="text-align: center;">Segelflugbetrieb zu Teil II Nr. 2 b zur Benutzungsordnung für den Verkehrslandeplatz Dahlemer Binz</p>
--

Weisungen für den Segelflugbetrieb

1. Die Betriebsfläche für den Segelflug umfasst:

1.1 Landebahn	1220 x 60 m
1.2 Startbahnen Windenschlepp	1280 x 60 m
1.3 Start- und Landebahn Flugzeug	1070 x 40 m

2. Der Weg zum und vom Startplatz (06 oder 24) führt entlang der Platzeinfriedung. Auf die im Landeflug befindlichen Flugzeuge ist zu achten.

3. Gäste dürfen nicht am Startplatz verweilen. Sie müssen sich innerhalb einer besonderen Einfriedung des Flugplatzgeländes aufhalten und zu gegebener Zeit von einer zum Betreten des Flugplatzes berechtigten Person dort abgeholt und dahin zurückgebracht werden.

4. Nach Beendigung des Flugdienstes sind die Startplätze zu säubern.

5. Auf die Weisungen für den Kraftfahrzeugverkehr wird hingewiesen.

6. Bei Luftfahrzeugschlepp sind grundsätzlich Schlepp-Luftfahrzeuge mit Seileinzugsvorrichtung einzusetzen. Diese Voraussetzung ist bis zum 31.12.2012 zu erfüllen. Nach Ablauf dieser Frist sind Ausnahmen nur in begründeten Einzelfällen nach entsprechender Prüfung und Entscheidung durch die Bezirksregierung Düsseldorf möglich.

7. Im Übrigen ist der Segelflugbetrieb im Rahmen der Segelflugsport-Betriebs-Ordnung (S. B. O.) des DEUTSCHEN AERO CLUB E. V. durchzuführen.

8. Auf der Segelflugbetriebsfläche dürfen Luftfahrzeuge und Schleppverbände nicht starten, solange sich ein motorbetriebenes Luftfahrzeug im Startvorgang oder im Endanflug befindet.

Weisungen für den Flugbetrieb mit Tragschraubern/Gyrocoptern
zu Teil II Nr. 2 b1) zur Benutzungsordnung für den Verkehrslandeplatz
Dahlemer Binz

Weisungen für den Flugbetrieb mit Tragschraubern/Gyrocoptern

1. Bei Platzrundenflügen haben Tragschrauber/Gyrocopter ausschließlich die nördliche Platzrunde zu nutzen. Die Platzrundenhöhe kann betriebsbedingt erhöht werden. Die Platzrundenhöhe ist "Dahlemer Binz Info" jeweils per Funk mitzuteilen. Platzrundenflüge in der südlichen Platzrunde sind untersagt.
2. Darüber hinaus dürfen Tragschrauber/Gyrocopter die innerhalb der nördlichen Platzrunde gelegene Segelflug-Platzrunde nutzen, wenn kein Segelflugbetrieb stattfindet. Für Tragschrauber/Gyrocopter ist die Nutzung der Segelflug-Platzrunde bei Segelflugbetrieb somit untersagt.
3. Gleichzeitige Platzrundenflüge von mehreren Tragschraubern/Gyrocoptern sind untersagt; d.h. es darf jeweils nur ein Tragschrauber/Gyrocopter Platzrundenbetrieb durchführen.
4. Doppel- oder Formationsstarts von Tragschraubern/Gyrocoptern sind aus Sicherheitsgründen ausdrücklich untersagt.